



Beilage 1 zu STRB Nr. 200/2018

Entwurf vom 24. Januar 2018

Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren

Änderung vom 14. März 2018

Die Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren vom 4. Dezember 2002, mit Änderung vom 11. November 2009, wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ Dieser Erlass hat zum Zweck, gestützt auf Art. 13 und im Rahmen der gemeinderätlichen Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklambewilligungen vom 22. November 2017 (Gebührenverordnung), die Gebühren für die Prüfung von Baugesuchen, für spezielle Projektprüfungen, für die Baukontrolltätigkeit und für besondere Aufwendungen im und ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens näher zu regeln.

² Nicht erfasst werden die im Zusammenhang mit Bauvorhaben stehenden, separat erhobenen Gebühren des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, des Departements der Industriellen Betriebe und des Sicherheitsdepartements.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 2

¹ Wo nachstehend lediglich ein Gebührenrahmen festgesetzt ist, bemessen sich die Gebühren nach den in Art. 4 und 7 der Gebührenverordnung genannten Grundsätzen und Bemessungsgrundlagen.

² Soweit diese Gebührenordnung keine näheren Bestimmungen oder Gebührenansätze enthält, ist die Gebührenverordnung direkt anwendbar.

Art. 4

¹ Die Gebühren für Neu-, An- und Aufbauten werden grundsätzlich nach dem Volumen des Gebäudes oder Gebäudeteils festgesetzt:

Volumen	Ansatz Fr.	Gebühr Fr.
bis 25 m ³		300.–
über 25 m ³ bis 50 m ³		400.–
für weitere 50 m ³	6.–/m ³	400.– bis 700.–
für weitere 400 m ³	3.–/m ³	700.– bis 1 900.–
für weitere 500 m ³	1.50/m ³	1 900.– bis 2 650.–
für weitere 9 000 m ³	0.95/m ³	2 650.– bis 11 200.–
für weitere 10 000 m ³	0.85/m ³	11 200.– bis 19 700.–
für jeden weiteren m ³	0.85	

² Das Volumen ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA-Norm 416) zu ermitteln.



³ Sind mehrere frei stehende Gebäude Gegenstand des Baugesuchs, wird in der Regel für jedes Gebäude die Gebühr separat berechnet. Die Summe der Teilgebühren ergibt die im Bauentscheid festzusetzende Bewilligungsgebühr. Zusammengebaute Gebäude gelten gebührentechnisch als ein Gebäude.

⁴ Bei einem veranschlagten Kubikmeterpreis zwischen Fr. 550.– und Fr. 850.– wird die Gebühr aufgrund des Volumens gemäss Abs. 1 bestimmt. Wird ein tieferer oder höherer Kubikmeterpreis veranschlagt, wird die sich aufgrund des Volumens ergebende Gebühr mit einem der folgenden Faktoren multipliziert:

< Fr. 550.–: veranschlagter Kubikmeterpreis geteilt durch Fr. 550.–

> Fr. 850.–: veranschlagter Kubikmeterpreis geteilt durch Fr. 850.–

Art. 5

¹ Die aufgrund der voraussichtlichen Baukosten zu berechnenden Gebühren für Umbauten betragen:

Baukosten Fr.	Ansatz Fr. pro Fr. 700.–	Gebühr Fr.
bis 17 500.–		300.–
über 17 500.– bis 35 000.–		400.–
für weitere 35 000.–	6.–	400.– bis 700.–
für weitere 280 000.–	3.–	700.– bis 1 900.–
für weitere 350 000.–	1.50	1 900.– bis 2 650.–
für weitere 6 300 000.–	0.95	2 650.– bis 11 200.–
für weitere 7 000 000.–	0.85	11 200.– bis 19 700.–
für je weitere Fr. 700.–	0.85	

² Massgeblich sind die Kosten nach Baukostenplan (BKP) 1–4 der Schweizer Norm SN 506 500.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 10

¹ Bei einfachen Beurteilungen im selbstständigen Anzeigeverfahren ohne schriftlichen Beschluss wird die Gebühr angemessen reduziert.

Abs. 2 unverändert.

Art. 12

¹ Für Verweigerungsentscheide wird in der Regel die Hälfte der Bewilligungsgebühr erhoben. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.–.

² Die Gebühr für Nichteintretensentscheide richtet sich nach dem effektiven Verwaltungsaufwand. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.–.

Art. 15

Abs. 1 unverändert.

² Entsprechend dem geringeren Nutzen des baurechtlichen Verfahrens für die Gesuchstellenden und dem verminderten Verwaltungsaufwand erfolgt eine Reduktion. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 200.–.



Art. 19

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 20 wird aufgehoben.

Art. 27

Die Schreib- und Kopiergebühren richten sich nach den Bestimmungen des Reglements über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung vom 28. Juni 2017.

Art. 29

¹ Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.– pro Mahnung erhoben.

Abs. 2 unverändert.